

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.01.1969

Geschäftszahl

1031/68

Rechtssatz

Die im Zeitpunkt der Aufhebung des § 2 Abs 1 Binnenschiffahrtverwaltungs-gesetz bestandenen Konzessionen haben ihren Rechtsinhalt nicht verloren, sodaß die Ausnahmebestimmung des § 2 lit f der Verordnung burgenländischer LGBI Nr 29/1961 in dieser Zeit nur auf diese bestehenden Konzessionen anwendbar war. Im übrigen galt das generelle Verbot nach § 1 der Verordnung.